

N i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N^o 37.

12. September 1858.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Nicolaus Hillmeir betr.

Nachdem sich innerhalb der mit öffentlichem Aus-
schreiben vom 1. März l. J. vorgesehnen Frist von
6 Monaten

weder Nicolaus Hillmeir, Bauersohn von Bachern,
noch eheliche Nachkommen desselben zur Empfangnahme
seines Elterngutes von 250 fl. dahier gemeldet haben,
so wird Nicolaus Hillmeir, welcher seit dem russischen
Feldzuge vermisst wird, als todt erklärt, über sein Ver-
mögen nach Inhalt des Uebergabevertrags vom 7. Juli
1856 weiter verfügt, und die für dasselbe bestellte
Hypothek gelöscht.

Friedberg, 2. Sept. 1858.

Der königl. Landrichter:

Widder.

Bekanntmachung.

Todes-Erklärung des Joh. Willebacher betr.

Johann Willebacher, Bauersohn von Wagenho-
fen, ist seit mehr als 60 Jahren landesabwesend. Der-
selbe oder seine allenfallsigen Nachkommen werden auf-
gefordert, sich
innerhalb 6 Monaten

von heute an dahier zur Empfangnahme seines in 200
Gulden bestehenden Vermögens unter Vorlage entspre-
chender Nachweise zu melden, widrigenfalls derselbe
als todt erklärt und über sein Vermögen rechtlicher
Ordnung nach weiter verfügt werden wird.

Zugleich werden auch Alle, welche aus sonst einem
Grunde entweder Erbschafts- oder sonstige Ansprüche
an dessen Vermögen machen zu können glauben, auf-
gefordert, innerhalb obiger Frist mit ihren Ansprüchen
dahier aufzutreten, indem nach Umfluß dieser Zeit das

Vermögen den bekannt gewordenen Verwandten oder
eventuell dem kgl. Fiskus ansgeantwortet werden wird.
Friedberg, 20. Mai 1858.

Der königl. Landrichter
Widder.

Bekanntmachung.

An Magistrat der Stadt Nischach und sämt-
liche Gemeindeverwaltungen des Landgerichtsbe-
zirkes Nischach.

Die Untersuchung der im Gebrauche befind-
lichen Waagen betr.

Die sämtlichen Localbehörden des Landgerichts-
bezirkes werden zur genauen Befolgung der im Kreis-
amtsblatte S. 1666 enthaltenen Instruktion bezüglich
der Untersuchung der Waagen beauftragt.

Nischach, den 1. Septbr. 1858.

Kgl. bayer. Landgericht.

Koch-Eternfeld.

Bekanntmachung.

An sämtliche kgl. Gemeindeverwaltungen.
Schuppockenimpfung für 1857/58 betr.

Die Gemeindeverwaltungen werden beauftragt,
ungesäumt die sie treffenden Impfkosten für 1857/58
an den kgl. Herrn Gerichtsarzt dahier zu bezahlen.

Nischach, 3. Septbr. 1858.

Der kgl. Landrichter.

D. I. a.

Koch-Eternfeld.

Bekanntmachung.

Fortbewegung der Bevölkerung betr.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschrei-

bung rubr. Betr. vom 26. Februar 1858 im Stück 9 des heurigen Wochenblattes werden der Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen beauftragt, die ihnen in rubr. Betr. von dießseits in den nächsten Tagen zugestellt werdenden Formulare No. 1. und 11. alsbald an ihre einschlägigen Pfarrämter abzugeben, dieselben um deren Ausfüllung für das Etatsjahr 1857/58 zu ersuchen, und sodann diese Formulare längstens bis 15. Oktober l. Js. wieder in Vorlage zu bringen.

Friedberg, 7. September 1858.

Königl. bayer. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.

Nach den bestehenden Vorschriften, welche neuerdings mit hoher Regierungsentschließung vom 3. l. Mes. Nr. 53,313 zur genauesten Darreichung eingeschränkt wurden, dürfen Baupläne und sonstige Zeichnungen, nur im Altkensformate zu 14 Duodezimalzolle Höhe u. 8 1/2 Duodezimalzolle Breite in Vorlage kommen, sind jederzeit mit einer gesonderten Lectur zu versehen und sind die Vorschriften der hohen Regierungsentschließung vom 9. April 1844 (Intell.-Bl. S. 841 bei allen Plananfertigungen, namentlich auch hinsichtlich des Maßstabes genauestens einzuhalten.

Hienach haben sich die genannten Localbehörden nicht nur selbst zu richten, sondern auch vorkommenden Falls die Planverfertiger geeignet anzuweisen, indem alle vorschriftswidrig angefertigten Zeichnungen zur Umarbeitung zurück gegeben werden müssen.

Friedberg, 6. Sept. 1858.

Kgl. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Donnerstag den 23. Septbr. 1858

Früh 9 Uhr

findet auf hiesigen Rathhause die übliche Quartalsversammlung statt, bei welcher die Vorstände sämtlicher Gemeinden zu erscheinen haben.

Friedberg, 6. Septbr. 1858.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Die Stiftung von Jahrmessen zur Pfarrkirche Wessitzell durch Apollonia Wünsch betr.

Apollonia Wünsch von Wessitzell hat zur dortigen

gen Pfarrkirche 3 fl. Jahrmessen mit 150 fl. Kapital gestiftet, und zugleich diese Kirche zu ihren Erben eingesetzt, wodurch derselben eine Vermögenmehrung von 47 fl. 50 fr. zuzuging, was hiemit veröffentlicht wird.

Friedberg, 6. Sept. 1858.

Privat-Anzeigen.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe werden von Unterzeichnetem stets fort besorgt und sind von Gesuchstellern Anlehenstabellen, Steuerkataster und Kauf- oder Uebernahmsbriefe vorzulegen.

Hugo Höfle, Commissionär
Armenhausgasse B. 131 in Augsburg.

Anwesen-Verkauf.

Ein Anwesen von 10 Tgw. Acker u. Wiesen, mittlerer Zustand, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere beim Eigenthümer Hs.-Nr. 32 in Kissing.

Anzeige

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß ihm durch hohe Entschliebung der kgl. Regierung die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis erteilt wurde.

Schiltberg den 9. Septbr 1858.

Dr. Maier, prakt. Arzt.

Aufforderung.

Bei Unterzeichnetem sind noch viele schon längst erledigte Manual-Akten hinterlegt, zu deren längern Aufbewahrung er sich nicht mehr herbeilassen kann.

Es werden daher die betreffenden Parteien ersucht, dieselben um so gewisser binnen 4 Wochen von heute an zu sich zu nehmen, außerdem angenommen wurde, daß sie dieselben dem Unterzeichneten zu jedweden beliebigen Gebrauche überlassen.

Michach, den 9. Septbr. 1858.

Vindemann, Advokat.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim kgl. Bezirksgericht Michach statt.

Am 16. September. Um 8 Uhr früh Untersuchung gegen Lorenz Held von Wollomoos wegen Vergehens der Körperverletzung.

Um halb 11 Uhr. Untersuchung gegen Michael Wagner von Gullheim wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls.

Um halb 3 Uhr. Peter Schwalmer von Autenzell wegen Vergehens der Körperverletzung.

Abgeurtheilte Untersuchungen des kgl. Bezirksgerichts Michach.

Am 2. September. Vormitt. 8 Uhr. Katharina Aderl. led. Dienstmagd von Bohnburg wurde wegen fortgesetzten Ver-

gehens des Diebstahls unter dem erschwerenden Umstande häuslicher Gemeinschaft mit 45 Tagen doppelt geschärfter Gefängnißstrafe belegt.

Vorm. 9 Uhr. Walburga Bachmaier, led. Dienstmagd von Geroldsbach wurde wegen Vergehens der unerlaubten Selbsthilfe mit 1 1/2 Tag doppelt geschärften Gefängnißarrest bestraft.

Bevölkerungs-Anzeige

von
Friedberg.

(Im Juli 1858.)

A. Geborne:

Am 10. Magd., d. B. Joh. Eieber, Privatier.

— 18. Maria, d. B. Ant. Kreuz, Schuhmacher.

30. Crescenz, d. B. Jos. Bleisteiner, Tagl.

B. Getraute:

Am 12. Jakob Trojer, Fabrikarbeiter mit Jgfr.

Theres Reiser, Goldnerstochter von Gablingen.

— 13. Alex. Wolf, Bäckermeister mit Crescenz Dewald, Bä-

ckerewittwe v. h.

C. Gestorbene:

Am 3. Magd., Schmid, Tagl.-Kind, 5 Wochen,

Darm-Catarrh.

— 3. Jos. Hartl, Zimmerm.-Kind, 3

W., Zellgewebshärtung.

— 8. Joh. Eufmayr, Haus-

besitzer, 47 J., Lungensucht.

— 16. Walburga Drexler,

Hanobesitzer, 65 J., Schlagfluß.

„Dienstbotenordnung.“

Fortsetzung.

II. Wer kann Gesinde — Dienstboten — mieten? Unsere Gesetze bestimmen hierüber nichts ausdrücklich. Es folgt aber aus der, dem Ehemanne eingeräumten Oberherrschaft, daß es in der Regel diesem zukommt, daß zum Gebrauche der Familie nöthige Gesinde zu dinge. Weibliche Dienstboten kann die Ehefrau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. (Gewöhnlich geschieht ein solches Dingen durch beiderseitiges Einverständnis.)

III. Wer kann sich als Gesinde vermieten? Wer sich als Gesinde (Dienstbote vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein. Kinder, die unter väterlicher Gewalt, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes, sich nicht verdingen. — Dienstboten, welche schon in einem Dienste stehen, dürfen einen neuen Dienst nicht antreten, ohne vorher ihrem gegenwärtigen Herrn den Dienst zu rechter Zeit aufgekündigt zu haben. Ebenso müssen sie mit der nöthigen Legitimation versehen sein, in ihrem Dienstbüchlein Eintritt und Austritt gehörig einschreiben lassen und daselbe, wenn sie auf dem Lande dienen, beim Ortsvorsteher hinterlegen, in Städten aber behalten die Dienstherrschaften die Dienstbüchlein ihrer Dienstboten bei sich. In gleicher Weise ist es jeder Herrschaft zur

Pflicht gemacht, daß sie keinen Dienstboten annehmen, welcher nicht nachweisen kann, daß er die vorige Herrschaft rechtmäßig verlassen habe. (Das Letztere ist gewissermaßen bereits durch §. 15 der Ehehaltenordnung vom Jahre 1781 geschehen, da jedem Herrn verboten ist, einen Dienstboten ohne schriftlichen Abschied anzunehmen, und der zuwiderhandelnde Herr mit einer Geldstrafe von 2 — 4 Reichsthalern, oder auch mit Gefängnißstrafe bedroht ist.)

IV. Von den Verdingerinnen. Niemand darf sich mit Verdingen von Dienstboten abgeben, der dazu nicht obrigkeitlich bestellt und verpflichtet ist. Die also Berechtigten aber sind befugt, für die wirkliche Verdingung von den Dienstboten eine kleine Gebühr zu fordern. (Verordnung vom Jahr 1782. In der Gen.-Samml. vom Jahr 1784 B. II. S. 989.)

V. Von der Abschließung des Mieth-Vertrags. 1) Zur Annehmung von Dienstboten bedarf es in der Regel keines schriftlichen Vertrages. 2) Die Gebung und Annehmung des Darangeldes (Hastgeldes) vertritt die Stelle desselben; sie verpflichtet den Dienstboten zum Eintritt in den Dienst und es steht alsdann nicht mehr in seiner Willkür, bei dem vorigen Herrn zu bleiben, oder von dem mit dem neuen Herrn geschlossenen Vertrag ohne dessen Einwilligung abzuweichen. Der Dienstbote kann vielmehr in diesem Fall mittelst gerichtlichen Zwanges zum Eintritt in den neuen Dienst angehalten werden. (Ehehaltenordnung v. J. 1781 n. 7.) 3) Der Betrag des Darangeldes soll den zwangigsten Theil des Lohnes nicht übersteigen. 4) Der Gewohnheit nach wird das Darangeld auf den Lohn nicht abgerechnet. 5) Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herren zugleich vermietet, so gebührt demjenigen, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat, der Vorzug. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, kann die Darangabe sowohl als den Ersatz des hiedurch etwa verursachten Schadens fordern. (Ebend. n. 9.)

VI. Vom Lohn und der Kost. Die Dienstboten sollen sich mit einem billigen Lohn und landesüblicher Kost begnügen. Diejenigen, welche übermäßigen Lohn fordern und hartnäckig darauf beharren sind von der Obrigkeit nach Ermessen der Umstände zu bestrafen. (Ebend. n. 25. Auch die Herrschaft, welche durch Verabreichung eines ungewöhnlich höheren Lohnes und übertriebener Schenkungen Dienstboten an sich lockt, ist von der Obrigkeit zu bestrafen. (Ebend. n. 26.) Auch Naturalien, Flachs, Leinwand u. s. w. können anstatt eines Lohnes gegeben und ausbedungen werden. (Ebend. n. 22.)

Anmerkung. Ob bei männlichen Bedienten in höheren Häusern die Livree ein Theil des Lohnes sei, ob sie nach Ablauf der durch Vertrag oder Gesetze bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zufalle, ob, wenn außer derselben besondere Staats-Livree gegeben wird, auf diese der Bediente einen Anspruch habe, ob Mantel, Kuschelpelze u. dgl. zur ordinären Livree gehören

oder nicht? über diese Punkte ist in den Verordnungen nichts bestimmt, sondern Alles der Gewohnheit und den besondern Verabredungen überlassen. Nur die Anmerkungen des Kbh. v. Kreitmayer zu Theil IV. Kap. 6 §. 16 n. 4. des Civilgesetzbuches führen an, daß die schon völlig ausgediente Livree den Diensthöten so wenig als seine übrige Kleidung nach dem Austritt abgesprochen werden könne; wohl hingegen müßte er die noch nicht ausgediente, sammt der Gallas und Staats-Livree zurücklassen.

VII. Dauer der Dienstzeit. Die Diensthöten auf dem Lande sollen sich in der Regel auf ein Jahr vermietthen. Verlassen sie vor Ablauf des Termins den Dienst, so ist der Herr nicht schuldig, den bedungenen Lohn ganz zu bezahlen. Zugleich liegt demselben ob, der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, bei Strafe von 3 Reichsthlr. (Ehehaltenz-Ord. v. J. 1781)

n. 1.) — Diensthöten in der Stadt können sich auf ein Viertelsjahr vermietthen. (Ebd. n. 4.)

VIII. Antritt des Dienstes. 1) Die Austrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes: Lichtmess, Georgi, Jakobi, Michaeli. (Ehehaltenz-Ord. v. J. 1781 n. 4.) 2) Bei dem Gesinde auf dem Lande sind Lichtmess und Michaeli die gewöhnlichen Termine, zu welchen der Dienst angetreten wird. (Ebd. n. 2.) 3) Nach einmal gegebenem und angenommenem Hafigeld ist der Diensthöte schuldig, zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Derselbe kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Hafigeldes nicht mehr davon losmachen. Nur auf besondere Gründe hin hat die Reme auf Seite der Herrschaft statt, wenn sie das gegebene Darangeld zurücklassen will. (S. das Civil-Gesetzb. Th. 4. Cap. 1. §. 11. Anmerkung.)

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 28. August 1858.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				Mittelpreis			
										gefallen		gestiegen			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	207	195	12	18	16	16	27	14	55	3208	9		59		
Korn	254	250	4	10	26	9	51	9	13	2465	57		22		
Gerste	205	197	8	10	20	9	57	9	14	1962	51		20		
Haber	108	108		8	28	8	11	7	50	885	16				2
Summa	774	750	24							8522	13				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Eth.	Dut.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	2	Mundwehl oder Auszug.	6 2
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	5	1	—	Semmelwehl	5 2
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	4	—	1 1/2	Mittel- od. Roggenwehl	4 2
Schweinfleisch	15 —	Kreuzer Roggl	—	8	—	3	Nachwehl	3 2
Kalbsteisch	11 —	Halbvagen Laib	—	26	3	—	Beutels- od. Brodwehl	2 2
Schaffsteisch	10 —	Vagen Laib	1	21	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	2 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Echhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Eth.	Dut.	Thl.	Wehl, pr. Viertel.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	—	—	Feines Mundwehl	1 58 —
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	3	—	Semmelwehl	1 34 —
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	15	—	—	Waizenwehl	1 18 —
Schweinfleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	30	—	—	Geringeres Waizenwehl	1 2 —
Kalbsteisch	—	Vagen Laib	1	18	—	—	Roggenwehl	— 18 —
Schaffsteisch	—	Achtkreuzer Laib	3	4	—	—	Nachwehl	— 21 —

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. 3 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.

München 4. Septbr. Augsburg 3. Septbr. Echrobenhausen 26. August. Friedberg 2. Septbr.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München	—	—	—	19	46	17	54	15	45	10	53	10	16	9	45
Augsburg	—	—	—	17	50	16	14	13	41	11	30	10	22	9	53
Echrobenhausen	—	—	—	18	—	15	37	13	33	10	4	9	30	9	15
Friedberg	7	55	6	28	5	2	19	36	17	28	15	19	10	37	10